



AMTSGERICHT MOERS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. November 2024, 9.00 Uhr,
im Saal 206, 2. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstr. 7, 47441 Moers**

der im Grundbuch von **Hülsdonk Blatt 104** eingetragene

Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Flurstücke
614, Gebäude- und Freifläche, Geldernsche Straße 22a, groß 7,44 ar
2122, Gebäude- und Freifläche, Geldernsche Straße, groß 0,80 ar
2123, Gebäude- und Freifläche, Geldernsche Straße, groß 0,47 ar

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Halle bebaut, Baujahr ca. 1955. Wohnfläche ca. 226 qm, Hallenfläche 90 qm. Es konnte keine vollständige Innenbesichtigung durchgeführt werden.

Die Flurstücke 614 und 2123 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flurstück 614: 301.300,00 €

Flurstück 2122: 11.500,00 €

Flurstück 2123: 12.200,00 €

Gesamt: **325.000,00 €**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 15.07.2024